

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Dr. Nils Rauer und Anna-Lena Kempf
„Fake it, ’till you make it“

- 1 **Prof. Dr. Mary-Rose McGuire**
Das neue Geschäftsgeheimnisrecht: In zehn Schritten zu internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht
- 9 **Dr. Fabian Uebele**
Die Interdependenz von Datenschutz- und Kartellrecht
- 13 **Prof. Dr. Felix Buchmann und Norwin Sauer**
Die Auswirkungen der neuen PAngV 2022 auf die Praxis: §§ 12-20 PAngV n. F.
- 20 **David Bischoff**
Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet
- 28 **Dr. Jens Brauneck**
Der Data Governance Act, das geistige Eigentum und das Europäische Wettbewerbsrecht
- 47 **Erfolgreicher Eilantrag wegen Verstoß gegen prozessuale Waffengleichheit bei einstweiliger Verfügung ohne vorherige Anhörung**
BVerfG, Beschluss vom 27.10.2022 – 1 BvR 1846/22
- 51 **Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen prozessuale Waffengleichheit bei einstweiliger Verfügung ohne vorherige Anhörung durch Berliner Pressekommission**
BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022 – 1 BvR 1941/22
- 55 Kommentar von **Dr. Mark Lerach**
- 57 **Herstellergarantie IV**
BGH, Urteil vom 10.11.2022 – I ZR 241/19
- 63 Kommentar von **Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze**
- 65 **Riptide II**
BGH, Urteil vom 01.09.2022 – I ZR 108/20
- 71 **Vertragsstrafenverjährung**
BGH, Urteil vom 27.10.2022 – I ZR 141/21
- 75 **DNS-Sperre**
BGH, Urteil vom 13.10.2022 – I ZR 111/21

5. Finanzdienstleistungen, §§ 16-19 PAngV n. F.

53 Die Bestimmungen zu Finanzdienstleistungen aus den §§ 6-6c PAngV a. F. befinden sich nun in §§ 16-19 PAngV; sprachlich gab es nur geringfügige Änderungen, die keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben.⁷⁴⁾ Es bleibt insbesondere dabei, dass die Einhaltung der Vorschriften über Finanzdienstleistungen in der PAngV von den Ländern beaufsichtigt wird. Der Verordnungsgeber hat sich im Normsetzungsverfahren ausdrücklich dagegen entschieden, diese Aufgabe der BaFin zu übertragen.⁷⁵⁾

54 Durch die stetig wachsende Anzahl von Geschäften, die als „Kauf auf Raten“ abgewickelt werden, geben immer häufiger Einzelhändler Verbraucherdarlehen aus. Diese Unternehmen unterstehen üblicherweise nicht der Aufsicht der BaFin, so dass eine Zersplitterung der Überwachung insgesamt gedroht hätte.⁷⁶⁾

a) § 16 PAngV n. F.

55 In § 16 PAngV n. F. wurden ohne inhaltliche Änderung die Regelungen des § 6 PAngV a. F. übernommen. An manchen Stellen wurde der Wortlaut lediglich klarstellend überarbeitet. Absatz 1 verzichtet beispielweise auf die Begriffsbestimmung des Unternehmers, die sich aus § 2 Nr. 8 PAngV n. F. ergibt.

56 In Absatz 3 wird die Aufzählung, der in die Berechnung des effektiven Jahreszins einzubeziehenden Werte, in Nr. 1 um die Kosten für die Vermittlung des Verbraucherdarlehens ergänzt. Bisher war dies in § 6 Abs. 3 S. 1 PAngV a. F. geregelt. Dadurch ist die Regelung systematisch eindeutig und die Kostenbestandteile sind besser auffindbar. Die Formulierung des Abs. 6 wurde sprachlich überarbeitet. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

b) § 17 PAngV n. F.

57 § 17 PAngV n. F. ist eine inhaltliche Übernahme des § 6a PAngV a. F. In Abs. 1 wurden die beiden Alternativen getauscht, um klarzustellen, dass das Hauptinteresse des Verbrauchers die Kenntnis über die genauen Kosten des Kredits ist. In Abs. 7 wird die Anwendbarkeit auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge nicht mehr positiv auf Abs. 1 beschränkt, sondern die Abs. 2 bis 6 sind von der Anwendbarkeit ausgeschlossen. Inhaltlich ist auch damit keine Änderung verbunden.

c) §§ 18, 19 PAngV n. F.

§§ 18 und 19 PAngV n. F. sind wörtliche Übernahmen der §§ 6b und 6c PAngV a. F. Es wurden nur die Verweisungen innerhalb der PAngV angepasst.

6. Ordnungswidrigkeiten, § 20 PAngV n. F.

§ 20 PAngV n. F. wurde mit Blick auf seinen Ursprung im Jahr 1985 neu gegliedert. Die Norm fasst nunmehr vergleichbare Verstöße gegen die verschiedenen Pflichten in fünf Nummern zusammen, in die die neuen Tatbestände (§ 11 PAngV n. F., § 15 Abs. 2 PAngV n. F.) aufgenommen wurden.

III. Fazit

Wie bereits für die §§ 1 bis 11 PAngV n. F. festgestellt,⁷⁷⁾ enthalten die §§ 12 bis 20 PAngV n. F. deutlich mehr inhaltliche Veränderungen, als angesichts der eher begrenzten Zahl wirklich neuer Vorschriften zu vermuten war. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Neuerungen in § 12 Abs. 2 PAngV n. F., § 13 Abs. 4 PAngV n. F. und § 14 Abs. 2 PAngV n. F.

Im Zuge der systematischen Umstellung und sprachlichen Präzisierungsbemühungen haben sich in den hier betrachteten Vorschriften verschiedene Ungenauigkeiten eingeschlichen, die die Rechtsanwendung erschweren (u.a. § 12 Abs. 1 PAngV n. F., § 13 Abs. 2 S. 1 und 2 PAngV n. F., § 15 Abs. 2 PAngV n. F.). Insgesamt bleibt aber auch hier⁷⁸⁾ festzuhalten, dass die Überarbeitung der Regelungssystematik im Großen und Ganzen gelungen ist. Regelungstechnische Friktionen lassen sich bei derart grundlegenden Überarbeitungen von größeren Normkomplexen meist nicht gänzlich vermeiden. Bestehende Defizite werden vorliegend durch die deutlich verbesserte Lesbarkeit der PAngV zudem mehr als aufgewogen.

74) Begründung, BR-Drucks. 669/21, S. 46 f.

75) Begründung, BR-Drucks. 669/21, S. 46.

76) Begründung, BR-Drucks. 669/21, S. 47.

77) Buchmann/Sauer WRP 2022, 538, 547.

78) Ebenso schon für §§ 1-11 PAngV n. F. im ersten Teil des Beitrags, Buchmann/Sauer WRP 2022, 538, 547.

RA David Bischoff, München*

Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

INHALT

I. Einleitung

II. Primärhaftung

1. Eigenständige unmittelbare Handlung
2. Sich zu eigen machen einer fremden Handlung
3. Unmittelbare Übernahme einer fremden Handlung

III. Sekundärhaftung

1. Mittelbare Handlung
2. Zentrale Rolle

3. Kenntnis der Folgen des Verhaltens

- a) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltpflichten
- b) Förderung von unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen
- c) Gewinnerzielungsabsicht
- d) Erhalt eines hinreichenden Hinweises

IV. Vermittlerhaftung

1. Begriff des Vermittlers, Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie
2. Bestehen der Vermittlerhaftung

V. Umsetzung der unionsrechtlichen Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung

1. Verantwortlichkeit als Täter
2. Verantwortlichkeit als Teilnehmer

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 127.

Bischoff, Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

- a) Doppelter Gehilfenvorsatz
- b) Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Sekundärhaftung

3. Verantwortlichkeit als Störer

- a) Grundsätze der Störerhaftung
- b) Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung

4. Umsetzung der EuGH-Entscheidung Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a. durch die Rechtsprechung des BGH**VI. Fazit und Ausblick**

¹ Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet wird maßgeblich durch das Unionsrecht und die Rechtsprechung des EuGH beeinflusst. Der BGH hat dem EuGH hierzu in den beiden Vorabentscheidungsersuchen YouTube I und uploaded I seine ständige Rechtsprechung zur Haftungssystematik für Urheberrechtsverletzungen, insbesondere die Anwendung der Grundsätze zur Störerhaftung, zur Prüfung vorgelegt.¹⁾ In einer verbundenen Rechtssache hat der EuGH am 22.06.2021 die Vorlagenfragen des BGH umfassend beantwortet.²⁾ Mit Urteilen jeweils vom 02.06.2022 setzte der BGH die Entscheidung des EuGH in seiner Rechtsprechung YouTube II, uploaded II und uploaded III um.³⁾ Diese Umsetzung durch den BGH in der deutschen Rechtsprechung soll im nachfolgenden Beitrag, ausgehend von den unionsrechtlichen Vorgaben zur Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet, bewertet werden.

I. Einleitung

² Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet ergibt sich aus den Regelungen zum allgemeinen Deliktsrecht. Da das allgemeine Deliktsrecht bislang nicht unionsrechtlich harmonisiert wurde, gibt es keine explizite unionsrechtliche Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen. Die Haftung richtet sich vielmehr nach dem nationalen Recht der einzelnen Europäischen Mitgliedstaaten.⁴⁾ Allerdings sehen verschiedene unionsrechtliche Richtlinien – insbesondere die InfoSoc-Richtlinie, DSM-Richtlinie, Enforcement-Richtlinie und E-Commerce-Richtlinie – Regelungen vor, die sich auf die Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet auswirken und aufgrund ihrer Vollharmonisierung im jeweiligen nationalen Recht umzusetzen sind. Bereits aus Art. 2 InfoSoc-Richtlinie folgt, dass sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Vervielfältigungshandlung das Vervielfältigungsrecht eines Rechteinhabers verletzen kann. Bezüglich einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie differenziert der EuGH in den Entscheidungsgründen seiner ständigen Rechtsprechung ebenfalls zwischen unmittelbaren und mittelbaren Handlungen der Wiedergabe,⁵⁾ auch wenn er diese Differenzierung

nicht ausdrücklich benennt.⁶⁾ Hinzu kommt, dass gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie für Rechteinhaber die Möglichkeit bestehen muss, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler zu beantragen, deren Dienste von einem Dritten zur Begehung einer Urheberrechtsverletzung genutzt wurden, unabhängig davon, ob sie selbst für diese Urheberrechtsverletzung verantwortlich sind oder für Rechteinhaber andere Rechtsbehelfe bestehen.⁷⁾ Demnach unterscheidet das Unionsrecht bei Urheberrechtsverletzungen zwischen einer Primärhaftung für unmittelbare Verletzungshandlungen (hierzu unter II.), einer Sekundärhaftung für mittelbare Verletzungshandlungen (hierzu unter III.) und einer Vermittlerhaftung, die unabhängig von einer Verletzungshandlung besteht (hierzu unter IV.). Diese unionsrechtlichen Grundsätze müssen auch im deutschen Recht entsprechend umgesetzt werden, was zuletzt durch die Urteile des BGH in den Rechtssachen YouTube II,⁸⁾ uploaded II⁹⁾ und uploaded III¹⁰⁾ erfolgt ist (hierzu unter V.).

II. Primärhaftung

Eine unionsrechtliche Primärhaftung liegt vor, wenn eine Urheberrechtsverletzung objektiv durch eine eigene unmittelbare Handlung verwirklicht wird (hierzu unter II. 1.). Außerdem kann eine Primärhaftung auch angenommen werden, wenn sich jemand eine fremde Urheberrechtsverletzung zu eigen macht (hierzu unter II. 2.) oder eine fremde Handlung unmittelbar übernimmt und diese bewusst erneut aktiv in die Wege leitet und dadurch eine Verletzungshandlung vornimmt (hierzu unter II. 3.).

1. Eigenständige unmittelbare Handlung

Begeht jemand objektiv durch eine eigenständige unmittelbare Handlung ohne Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers eine Urheberrechtsverletzung, ist er im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt hierfür verantwortlich.¹¹⁾ Aufgrund der unmittelbaren Verletzungshandlung kommt dem Handelnden ohne weitere Prüfung eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzung zu und es ist nicht entscheidend, ob er vorsätzlich oder fahrlässig handelt.¹²⁾ In einem solchen Fall bedarf es keiner individuellen Beurteilung der Umstände der konkreten Handlung, da stets eine unmittelbare Urheberrechtsverletzung erfolgt.¹³⁾

2. Sich zu eigen machen einer fremden Handlung

Eine Primärhaftung liegt auch vor, wenn sich jemand eine fremde Urheberrechtsverletzung eines Dritten zu eigen macht. Dies ist der Fall, wenn der Handelnde die Verletzungshandlung eines Dritten billigt und diese für eigene Zwecke nutzt, indem er z. B. urheberrechtsverletzende Inhalte eines Dritten bewusst aus-

1) BGH, 20.09.2018 – I ZR 53/17, WRP 2018, 1480 – uploaded I; BGH, 13.09.2018 – I ZR 140/15, WRP 2018, 1338 – YouTube I.

2) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

3) BGH, 02.06.2022 – I ZR 140/15, WRP 2022, 1106 – YouTube II; BGH, 02.06.2022 – I ZR 53/17, WRP 2022, 1120 – uploaded II; BGH, 02.06.2022 – I ZR 135/18, WRP 2022, 1269 – uploaded III.

4) Vgl. *Ohly*, ZUM 2017, 793, 794.

5) Zur unmittelbaren Handlung der Wiedergabe EuGH, 07.08.2018 – C-161/17, WRP 2018, 1052 – Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff; EuGH, 16.03.2017 – C-138/16, WRP 2017, 682 – AKM/Zürs.net; EuGH, 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60 – SBS/SABAM; EuGH, 07.03.2013 – C-607/11, WRP 2013, 618 – ITV Broadcasting u. a./TVCatchup; zur mittelbaren Handlung der Wiedergabe EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.; EuGH, 09.03.2021 – C-392/19, WRP 2021, 600 – VG Bild-Kunst/Stiftung Preussischer Kulturbesitz; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 – Stichting Brein/Ziggo u. a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems; EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, WRP 2016, 1347 – GS Media/Sanoma Media u. a.; EuGH, 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 – Reha Training/GEMA.

6) Angedeutet in EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 71 ff. – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.; zur Differenzierung nach unmittelbaren und mittelbaren Handlungen der Wiedergabe in der Rechtsprechung des EuGH siehe GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 ff. – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.; *Ohly*, GRUR 2018, 996, 998; *Ohly*, ZUM 2017, 793, 796; *Wyphol*, EuZW 2018, 819, 822.

7) Siehe auch Erwägungsgrund 59 InfoSoc-Richtlinie.

8) BGH, 02.06.2022 – I ZR 140/15, WRP 2022, 1106 – YouTube II.

9) BGH, 02.06.2022 – I ZR 53/17, WRP 2022, 1120 – uploaded II.

10) BGH, 02.06.2022 – I ZR 135/18, WRP 2022, 1269 – uploaded III.

11) GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 u. 101 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

12) GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 58 f. – Mircom International Content Management & Consulting (M. I. C. M.)/Telenet u. a.; GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

13) Vgl. EuGH, 07.08.2018 – C-161/17, WRP 2018, 1052 Rn. 20 f. – Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff; so auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 60 f. – Mircom International Content Management & Consulting (M. I. C. M.)/Telenet u. a.; GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

Bischoff, Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

wählt oder auf andere Weise auf sie Einfluss nimmt oder aber urheberrechtsverletzende Inhalte eines Dritten in der Art und Weise präsentiert, dass sie nach außen als eigene Inhalte erscheinen.¹⁴⁾ Durch ein solches Verhalten macht sich der Handelnde durch eine eigene unmittelbare Handlung den urheberrechtsverletzenden Inhalt des Dritten zu eigen, sodass er gemeinsam mit dem Dritten unmittelbar verantwortlich ist.

3. Unmittelbare Übernahme einer fremden Handlung

- 6 Eine unionsrechtliche Primärhaftung kann außerdem angenommen werden, wenn jemand eine Handlung eines Dritten unmittelbar übernimmt und sich bewusst dazu entscheidet, diese erneut aktiv in die Wege zu leiten und dadurch eine Verletzungshandlung vornimmt.¹⁵⁾ Dabei ist es unerheblich, ob die ursprüngliche Handlung des Dritten bereits urheberrechtsverletzend war oder rechtmäßig erfolgt ist, da die erneute eigenständige Vornahme der Handlung durch den Handelnden selbst zu einer Urheberrechtsverletzung führen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie liegt ein solcher Fall z. B. vor, wenn jemand eigenständig eine zusätzliche Handlung der Wiedergabe vornimmt, indem er die ursprüngliche Wiedergabe eines Dritten an ein neues Publikum oder mittels eines anderen technischen Verfahrens erneut in die Wege leitet.¹⁶⁾ Der EuGH hat bereits entschieden, dass derjenige, der eine Sendung eines Rundfunkveranstalters empfängt und diese zeitlich unverändert und vollständig im Internet als Live-Stream weiterverbreitet, eine neue Nutzung der jeweiligen Sendung vornimmt, die mit einer eigenständigen unmittelbaren Handlung gleichzusetzen ist, weil sich die Wiedergabe durch den Live-Stream von der ursprünglichen Rundfunkübertragung unterscheidet und eine neue Handlung der Wiedergabe darstellt.¹⁷⁾

III. Sekundärhaftung

- 7 Liegt bei einer Urheberrechtsverletzung lediglich eine mittelbare Verletzungshandlung vor, kann nach den unionsrechtlichen Grundsätzen eine Sekundärhaftung vorliegen. Durch die Sekundärhaftung soll insbesondere im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen im Internet ein interessengerechter Ausgleich für Diensteanbieter geschaffen werden. Einerseits soll derjenige, der durch seine mittelbare Handlung eine Urheberrechtsverletzung eines Dritten erleichtert, für diese fremde Urheberrechtsverletzung auch verantwortlich sein und andererseits soll derjenige, der mit seinem Dienst durch Innovationen oder Weiterentwicklungen zum Fortschritt des Internets beiträgt, nicht an der Bereitstellung seines Dienstes gehindert werden, nur weil dieser Dienst im Einzelfall mittelbar zu rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Zwecken durch Dritte missbraucht wird.¹⁸⁾ Die Sekundärhaftung wird im Unionsrecht mit der Primärhaftung gleichgestellt, sodass ein mittelbar haftender Diensteanbieter uneingeschränkt wegen einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann. Zur Begründung der Sekundärhaftung muss eine mittelbare Handlung im Hinblick auf eine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vorliegen (hierzu unter III. 1.). Aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richt-

linie folgt, dass anhand einer individuellen Beurteilung unter Berücksichtigung unterschiedlicher objektiver und subjektiver Kriterien zu ermitteln ist, ob diese mittelbare Handlung mit einer unmittelbaren Handlung gleichgesetzt werden kann.¹⁹⁾ Entscheidend ist dabei insbesondere, ob der mittelbar Handelnde aus objektiver Sicht eine zentrale Rolle hinsichtlich der unmittelbaren Verletzungshandlung des Dritten einnimmt (hierzu unter III. 2.) und ob er aus subjektiver Sicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird (hierzu unter III. 3.).

1. Mittelbare Handlung

8 Eine mittelbare Verletzungshandlung liegt vor, wenn jemand in irgendeiner Weise zu einer fremden Urheberrechtsverletzung beiträgt, ohne dass er mit seiner Handlung selbst unmittelbar die Verletzungshandlung vornimmt. Für die Annahme einer mittelbaren Handlung kann es daher genügen, wenn ein Diensteanbieter seinen Dienst im Internet lediglich zur Nutzung bereitstellt und dieser durch Nutzer des Internets zum Begehen einer unmittelbaren Verletzungshandlung verwendet wird. Beim Streamen von audiovisuellen Inhalten kann die mittelbare Handlung bereits darin gesehen werden, dass ein Dienst den Stream im Internet ermöglicht oder zumindest verwirklicht.²⁰⁾

2. Zentrale Rolle

9 Zur Annahme einer Sekundärhaftung ist es nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erforderlich, dass der mittelbar Handelnde objektiv im Hinblick auf die unmittelbare Verletzungshandlung eines Dritten eine zentrale Rolle einnimmt.²¹⁾ Die englischen Fassungen der entsprechenden Entscheidungen des EuGH verwenden diesbezüglich die Formulierung „indispensable role“.²²⁾ Daher ist davon auszugehen, dass damit eine „unverzichtbare Rolle“ des mittelbar Handelnden gemeint ist. Eine solche unverzichtbare Rolle liegt vor, wenn durch die mittelbare Handlung die unmittelbare Verletzungshandlung ermöglicht oder zumindest erleichtert wird.²³⁾ Der mittelbar Handelnde muss allerdings darüber hinaus in Bezug auf die unmittelbare Verletzungshandlung des Dritten aktiv tätig werden.²⁴⁾ Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 27 InfoSoc-Richtlinie genügt es für die Annahme einer zentralen Rolle nicht, wenn lediglich ein Dienst zur Nutzung im Internet bereitgehalten wird, sondern es muss vielmehr ein Zusammenhang zwischen dem Dienst und der konkreten Urheberrechtsverletzung des Dritten bestehen.²⁵⁾ Hinsichtlich einer mittelbaren Verlet-

14) GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 u. 81 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

15) Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 u. 79 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

16) Vgl. EuGH, 29.11.2017 – C-265/16, WRP 2018, 48 Rn. 46 – VCAST/RTI; EuGH, 16.03.2017 – C-138/16, WRP 2017, 682 Rn. 25 f. – AKM/Zürs.net; EuGH, 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60 Rn. 18 f. – SBS/SABAM.

17) EuGH, 07.03.2013 – C-607/11, WRP 2013, 618 Rn. 26 – ITV Broadcasting u.a./TVCatchup.

18) GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 119 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

19) Vgl. EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 67 u. 80 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 09.03.2021 – C-392/19, WRP 2021, 600 Rn. 34 – VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz; EuGH, 02.04.2020 – C-753/18, WRP 2020, 715 Rn. 31 – Stim und SAMI/Fleetmanager Sweden u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 25 f. – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 30 f. – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems; zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regelt, GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

20) GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 74 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

21) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 68 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 25 f. – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 30 f. – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

22) So z. B. die englischen Fassungen von EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, ECLI:EU:C:2021:503 Rn. 68 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, ECLI:EU:C:2017:456 Rn. 26 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 Rn. 35 – GS Media/Sanoma Media u.a.; EuGH, 31.05.2016 – C-117/15, ECLI:EU:C:2016:379 Rn. 46 – Reha Training/GEMA.

23) GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

24) GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 15.01.2020 – C-753/18, BeckRS 2020, 53 Rn. 33 u. 40 – Stim und SAMI/Fleetmanager Sweden u.a.

25) Vgl. EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 79 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; siehe auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 15.01.2020 – C-753/18, BeckRS 2020, 53 Rn. 35 – Stim und SAMI/Fleetmanager Sweden u.a.

Bischoff, Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

zung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie setzt der EuGH voraus, dass ein Diensteanbieter seinen Nutzern den Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Werk im Internet aktiv verschaffen muss, wobei ein solches aktives Tätigwerden insbesondere dann vorliegt, wenn die Nutzer des Internets ohne den Dienst keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zum urheberrechtlich geschützten Werk erhalten würden.²⁶⁾ Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand das Signal eines Rundfunk- oder Radioveranstalters über eigene zuvor installierte technische Einrichtungen weiterverbreitet und dadurch einem anderen Empfängerkreis den Zugang zum jeweiligen Signal verschafft.²⁷⁾ Außerdem ist ein aktives Tätigwerden zu bejahen, wenn jemand Set-Top-Boxen verkauft, auf denen bestimmte Add-ons vorinstalliert sind, mit denen der Zugriff auf urheberrechtsverletzende Inhalte erleichtert wird.²⁸⁾ Zudem wird auch derjenige aktiv tätig, der eine Peer-to-Peer-Website betreibt und dadurch das Teilen von urheberrechtlich geschützten Inhalten ermöglicht.²⁹⁾ Auch das Setzen eines Hyperlinks zu einem urheberrechtlich geschützten Inhalt auf einer anderen Website kann zur Annahme einer zentralen Rolle führen.³⁰⁾

3. Kenntnis der Folgen des Verhaltens

10 In subjektiver Hinsicht ist es nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Annahme einer Sekundärhaftung erforderlich, dass der mittelbar Handelnde in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.³¹⁾ Der EuGH stellt diesbezüglich etwas missverständlich darauf ab, dass die „Vorsätzlichkeit seines Handelns“ vorliegen muss.³²⁾ Dabei ist zu beachten, dass der EuGH in seinen Entscheidungsgründen ausführt, dass eine solche Vorsätzlichkeit des Handelns vorliegt, wenn jemand in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Nutzern Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Werk zu verschaffen.³³⁾ Die volle Kenntnis beschränkt sich daher auf die mittelbare Handlung. Dem mittelbar Handelnden muss folglich lediglich bewusst sein, dass er überhaupt mittelbar fremde Urheberrechtsverletzungen ermöglicht oder erleichtert.³⁴⁾ Nicht erforderlich ist, dass er volle Kenntnis von der konkreten unmittelbaren Verletzungshandlung eines Dritten und der damit verbundenen Urheberrechtsverletzung hat.³⁵⁾ Insofern muss der mittelbare Handelnde gerade nicht vorsätzlich hinsichtlich der konkreten Urheberrechtsverletzung des Dritten tätig werden. Eine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens kann vielmehr bereits dann ange-

nommen werden, wenn dem mittelbar Handelnden bekannt ist, dass seine Nutzer ohne seine mittelbare Handlung keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten erhalten würden.³⁶⁾ In diesem Zusammenhang können sämtliche Kriterien berücksichtigt werden, die die maßgebliche Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines mittelbar Handelnden zu ziehen.³⁷⁾

a) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten

Die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens kann angenommen werden, wenn der mittelbar Handelnde im Rahmen seines Dienstes eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt. Der EuGH hat klargestellt, dass ein Diensteanbieter in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wenn er weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Dienst durch Nutzer im Allgemeinen urheberrechtlich geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden und er dennoch keine geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen über seinen Dienst glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.³⁸⁾ Unter Berücksichtigung von Art. 13 Enforcement-Richtlinie genügt es, wenn der mittelbar Handelnde wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er durch die Bereitstellung seines Dienstes und sein aktives Tätigwerden eine gefährliche Handlung vornimmt und mittelbar zu fremden Urheberrechtsverletzungen beiträgt.³⁹⁾ Allerdings hat der EuGH auch ausgeführt, dass eine allgemeine Kenntnis des Diensteanbieters hinsichtlich der Verfügbarkeit von urheberrechtsverletzenden Inhalten auf seinem Dienst gerade nicht genügt, um eine volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens zu begründen, sofern er bei der Bereitstellung seines Dienstes ansonsten keine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten verletzt.⁴⁰⁾ Das bedeutet, dass ein Diensteanbieter, der allgemein Kenntnis davon hat, dass er durch die Bereitstellung seines Dienstes die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen erhöht, in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, sofern ihn eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen trifft. Anerkannt ist dabei, dass an die urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten eines Diensteanbieters, dessen Dienst generell eine Verletzungsgeneigntheit für Urheberrechtsverletzungen aufweist, höhere Anforderungen gestellt werden können.⁴¹⁾ Eine Sekundärhaftung eines Diensteanbieters kann daher insbesondere angenommen werden,

26) Vgl. EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 77 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 26 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 31 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

27) EuGH, 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 Rn. 54 ff. – Reha Training/GEMA.

28) EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 41 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

29) EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 36 – Stichting Brein/Ziggo u.a.

30) Vgl. EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, WRP 2016, 1347 Rn. 39 ff. – GS Media/Sanoma Media u.a.

31) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 68 u. 81 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 25 f. – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 30 f. – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

32) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 68, 78 u. 80 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 25 f. – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 30 f. – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

33) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 68 u. 81 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 25 f. – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 30 f. – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

34) EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 36 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 50 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems; so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

35) Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 100 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

36) Vgl. EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 77 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 26 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 31 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

37) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 83 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

38) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 84 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; siehe bereits EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 45 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 50 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems; vgl. auch *Frey*, MMR 2022, 97, 99.

39) Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 100 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

40) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 85 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; siehe bereits GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 116 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

41) Vgl. EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 45 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 50 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems; siehe auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757; *Ohly*, GRUR 2016, 1152, 1157.

Bischoff, Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

wenn dieser verkehrs- und sorgfaltswidrig tätig wird und dadurch im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten fahrlässig handelt.⁴²⁾

b) Förderung von unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen

- 12 Die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens kann auch vorliegen, wenn der mittelbar Handelnde die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten bewusst fördert. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Diensteanbieter an der Auswahl der urheberrechtlich geschützten Inhalte, die über seinen Dienst im Internet verbreitet werden, beteiligt ist oder im Rahmen seines Dienstes Hilfsmittel anbietet, die speziell für das nichtautorisierte Teilen von urheberrechtlich geschützten Inhalten bestimmt sind. Außerdem kann ein Diensteanbieter eine fremde Urheberrechtsverletzung bewusst fördern, indem er mittels seines Geschäftsmodells die Nutzer anregt, urheberrechtlich geschützte Inhalte über seinen Dienst zu verbreiten.⁴³⁾ Zudem handelt ein Diensteanbieter auch in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er die Möglichkeit zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen durch seinen Dienst aktiv bewirbt.⁴⁴⁾

c) Gewinnerzielungsabsicht

- 13 Als weiteres subjektives Kriterium kann herangezogen werden, ob der mittelbar Handelnde mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird.⁴⁵⁾ Zwar ist die Gewinnerzielungsabsicht keine zwingende Voraussetzung⁴⁶⁾ und das alleinige Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht kann nicht zu einer generellen Annahme einer Sekundärhaftung führen⁴⁷⁾. Allerdings können hinsichtlich der urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten strengere Anforderungen gelten, wenn der mittelbar Handelnde mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann z. B. von jemanden, der mit Gewinnerzielungsabsicht Verlinkungen im Internet vornimmt, erwartet werden, dass er sich vergewissert, ob der verlinkte Inhalt auf der fremden Website rechtmäßig ist, wobei in einem solchen Fall die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens des mittelbar Handelnden sogar widerleglich vermutet wird.⁴⁸⁾

d) Erhalt eines hinreichenden Hinweises

- 14 Ein mittelbar Handelnder wird jedenfalls dann in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, wenn er durch einen Rechteinhaber auf eine Urheberrechtsverletzung hingewiesen wird, die unter Verwendung seines Dienstes im Internet begangen wird, und er sodann nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Urheberrechtsverletzung durch seinen

Dienst zu beenden.⁴⁹⁾ Durch den Erhalt eines solchen hinreichenden Hinweises (sog. Notification) erlangt der mittelbar Handelnde Kenntnis vom urheberrechtsverletzenden Inhalt und billigt durch sein Verhalten bzw. sein unterlassenes Tätigwerden die fremde Urheberrechtsverletzung, weshalb er offensichtlich fahrlässig handelt.⁵⁰⁾

IV. Vermittlerhaftung

15 Sofern ein Diensteanbieter für eine Urheberrechtsverletzung im Internet nicht im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist, kann er dennoch – wenn auch eingeschränkt – auf der Grundlage der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden. Die unionsrechtliche Vermittlerhaftung wird für das Urheberrecht in Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie geregelt. Demnach haben die Europäischen Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechteinhaber bei einer Urheberrechtsverletzung auch eine gerichtliche Anordnung gegen Vermittler beantragen können. Zudem sieht Art. 11 S. 3 Enforcement-Richtlinie eine nahezu wortgleiche Regelung für Mittelspersonen außerhalb des Urheberrechts vor, wobei die Begriffe des „Vermittlers“ und der „Mittelsperson“ synonym zu verstehen sind (hierzu unter IV. 1.). Diese unionsrechtliche Vermittlerhaftung besteht verschuldensunabhängig, sobald ein Diensteanbieter als Vermittler eingeordnet werden kann (hierzu unter IV. 2.).

1. Begriff des Vermittlers, Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie

16 Der Begriff des Vermittlers ist weit zu verstehen und erfasst gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 11 S. 3 Enforcement-Richtlinie jede natürliche oder juristische Person, deren Dienst von einem Dritten zur Begehung einer Rechtsverletzung genutzt wird. In der deutschen Fassung von Art. 11 S. 3 Enforcement-Richtlinie wird diesbezüglich der Begriff der „Mittelsperson“ verwendet. Die Begriffe „Vermittler“ und „Mittelsperson“ sind jedoch synonym zu verstehen. Zum einen verwenden beide Richtlinien identische Definitionen und zum anderen wird in den englischen Fassungen der InfoSoc-Richtlinie und Enforcement-Richtlinie einheitlich auf den Begriff „intermediaries“ abgestellt, sodass von einem einheitlichen Begriffsverständnis auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es zur Einordnung als Vermittler erforderlich, dass jemand eine Dienstleistung anbietet, die dazu geeignet ist, von einer oder mehreren anderen Personen zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen benutzt zu werden, wobei der Vermittler kein besonderes Verhältnis, insbesondere kein Vertragsverhältnis, zu dieser Person oder diesen Personen pflegen muss.⁵¹⁾ Erfasst sind daher alle Dienste, die als Kette in unterschiedlicher Funktion und in unterschiedlichem Ausmaß an einer konkreten Urheberrechtsverletzung beteiligt sind.⁵²⁾ Zur Einordnung als Vermittler kann es genügen, wenn der Diensteanbieter lediglich eine Einrichtung i. S. v. Erwägungsgrund 27 InfoSoc-Richtlinie bereitstellt, die z. B. die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts ermöglicht oder bewirkt, sofern er dadurch als Vermittler zwischen der unmittelbar handelnden Person und der Öffentlichkeit fungiert.⁵³⁾ Ein kausaler Beitrag für die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn diese lediglich durch den Dienst des Vermittlers in irgendeiner Weise

42) So auch die h. M. Grünberger, ZUM 2018, 321, 330; Jaworski/Nordemann, J. B., GRUR 2017, 567, 571 f.; Leistner, GRUR 2017, 755, 759; Leistner, ZUM 2016, 980, 981 f.; Nordemann, J. B., GRUR Int. 2018, 526, 533 f.; Ohly, GRUR 2018, 996, 998; Ohly, GRUR 2018, 178, 188; Ohly, ZUM 2017, 793, 801; Wagner, GRUR 2020, 329, 333 ff.; Wagner, GRUR 2020, 447, 449 f.

43) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 84 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; siehe auch Frey, MMR 2022, 97, 100.

44) Vgl. EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 50 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

45) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 86 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 29 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 34 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems; EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, WRP 2016, 1347 Rn. 38 – GS Media/Sanoma Media u.a.; EuGH, 07.03.2013 – C-607/11, WRP 2013, 618 Rn. 42 f. – ITV Broadcasting u.a./TVCatchup.

46) EuGH, 07.03.2013 – C-607/11, WRP 2013, 618 Rn. 42 f. – ITV Broadcasting u.a./TVCatchup; 07.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 Rn. 44 – SGAE/Rafael.

47) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 86 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; so auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 112 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

48) EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, WRP 2016, 1347 Rn. 51 – GS Media/Sanoma Media u.a.

49) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 85 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

50) GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; GA Szpunar, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. – Stichting Brein/Ziggo u.a.

51) EuGH, 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062 Rn. 23 – Tommy Hilfiger/Delta Center; EuGH, 27.03.2014 – C-314/12, WRP 2014, 540 Rn. 30 ff. – UPC Telekabel Wien/Constantin Film Verleih u.a.

52) Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 67 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

53) Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 69 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

Bischoff, Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

gefördert wird.⁵⁴⁾ Der Begriff des Vermittlers ist außerdem nicht auf den elektronischen Handel und die Kommunikation über das Internet beschränkt, sondern kann z. B. auch den Vermieter von Verkaufsflächen in einer Markthalle erfassen, in der urheberrechtsverletzende Ware verkauft wird.⁵⁵⁾

2. Bestehen der Vermittlerhaftung

- 17 Die Vermittlerhaftung besteht gegenüber sämtlichen Vermittlern verschuldensunabhängig, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie genügt es, dass der Diensteanbieter, dessen Dienst zur Begehung einer Urheberrechtsverletzung genutzt wurde, als Vermittler eingeordnet werden kann. Durch die unionsrechtliche Vermittlerhaftung soll gerade kein vorwerfbares Verhalten des Vermittlers sanktioniert werden. Ein Vermittler kann daher selbst dann durch einen Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden, wenn er sich an alle geltenden Verpflichtungen und sämtliche urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gehalten hat, die er bei der Bereitstellung seines Dienstes zu beachten hat.⁵⁶⁾ Der Vermittlerhaftung liegt nämlich die Erwägung zugrunde, dass der Vermittler zwar für die konkrete Urheberrechtsverletzung weder unmittelbar noch mittelbar verantwortlich ist, aber aufgrund seiner Rolle als Vermittler oftmals am besten in der Lage ist, eine bestehende Urheberrechtsverletzung zu beenden.⁵⁷⁾ Vermittler sollen daher durch die jeweiligen Rechteinhaber, unabhängig von ihrer eigenen Verantwortlichkeit für eine Urheberrechtsverletzung, dazu verpflichtet werden können, entsprechende Maßnahmen zur Beendigung einer Urheberrechtsverletzung oder aber zur Vorbeugung gegen erneute Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen.⁵⁸⁾ Die Ansprüche, die im Rahmen der Vermittlerhaftung geltend gemacht werden können, sind im Vergleich zur Primär- und Sekundärhaftung uneingeschränkt Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz erfasst sind, richtet sich die Vermittlerhaftung ausschließlich auf die Beendigung und Vorbeugung von Urheberrechtsverletzungen. Insofern können im Rahmen der Vermittlerhaftung insbesondere konkrete Maßnahmen geltend gemacht werden, die zu einer Entfernung oder Sperrung von urheberrechtsverletzenden Inhalten durch den Vermittler führen und daher ein „Weniger“ im Vergleich zur Beseitigung und Unterlassung darstellen.

V. Umsetzung der unionsrechtlichen Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung

- 18 Hinsichtlich der Haftung für Urheberrechtsverletzungen wird in der deutschen Rechtsprechung derzeit zwischen einer Verantwortlichkeit als Täter (hierzu unter V. 1.), Teilnehmer (hierzu unter V. 2.) und Störer (hierzu unter V. 3.) differenziert.⁵⁹⁾ Dabei sind die unionsrechtlichen Grundsätze zur Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Entscheidung des

EuGH in der verbundenen Rechtssache Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a. zu beachten, die der BGH jüngst in seiner Rechtsprechung umgesetzt hat (hierzu unter V. 4.).

1. Verantwortlichkeit als Täter

Nach der Rechtsprechung des BGH ist jemand als Täter für eine Urheberrechtsverletzung verantwortlich, wenn er i. S. v. § 25 Abs. 1 StGB eigenständig oder als mittelbarer Täter ein geschütztes Recht verletzt und folglich den Tatbestand in eigener Person verwirklicht.⁶⁰⁾ Außerdem kommt eine Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB i. V. m. § 830 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht, wenn jemand die Urheberrechtsverletzung gemeinschaftlich mit einem Dritten begeht, indem er bewusst und gewollt mit diesem zusammenwirkt.⁶¹⁾ Nach deutschem Recht kann ein Diensteanbieter – ebenso wie nach den unionsrechtlichen Grundsätzen – auch dann als Täter verantwortlich sein, wenn er eine fremde Handlung übernimmt und durch ein aktives Tätigwerden selbst erneut vornimmt, sofern er bei der Wiederholung der Handlung sämtliche Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands der Urheberrechtsverletzung erfüllt. Schließlich ist nach der Rechtsprechung des BGH ein Diensteanbieter auch dann als Täter verantwortlich, wenn er sich fremde urheberrechtsverletzende Inhalte zu eigen macht.⁶²⁾ Folglich ist die Verantwortlichkeit als Täter mit der unionsrechtlichen Primärhaftung vereinbar.

2. Verantwortlichkeit als Teilnehmer

Ein Diensteanbieter kann als Teilnehmer für eine Urheberrechtsverletzung im Internet verantwortlich sein, wenn er gemäß §§ 26, 27 Abs. 1 StGB i. V. m. § 830 Abs. 2 BGB entweder als Anstifter oder Gehilfe an dieser beteiligt ist. Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet kommt in erster Linie eine Verantwortlichkeit als Gehilfe in Betracht. Diese Gehilfenhaftung setzt allerdings zwangsläufig einen doppelten Gehilfenvorsatz voraus, der nicht mit den unionsrechtlichen Grundsätzen zur Sekundärhaftung vereinbar ist.

a) Doppelter Gehilfenvorsatz

Eine Verantwortlichkeit als Gehilfe kann nur vorliegen, wenn jemand einen objektiven Tatbeitrag zu einer rechtswidrigen Haupttat leistet und dabei zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich seiner Beihilfehandlung selbst sowie der Rechtswidrigkeit der Haupttat hat (sog. doppelter Gehilfenvorsatz).⁶³⁾ Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat besteht dieser bedingte Vorsatz allerdings nicht, wenn ein Diensteanbieter nur generell damit rechnet, dass sein Dienst gelegentlich für Urheberrechtsverletzungen im Internet ausgenutzt wird oder er allgemeine Kenntnis davon hat, dass sein Dienst für Urheberrechtsverletzungen verwendet wird.⁶⁴⁾ Zur Annahme einer Gehilfenhaftung ist es

54) So auch Nordemann, J. B., GRUR 2021, 18, 20.

55) EuGH, 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062 Rn. 29 f. – Tommy Hilfiger/Delta Center.

56) Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

57) Erwägungsgrund 59 InfoSoc-Richtlinie; zum Prinzip des „cheapest cost avoider“ siehe Wagner, GRUR 2020, 329, 337 f.

58) EuGH, 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062 Rn. 22 – Tommy Hilfiger/Delta Center; EuGH, 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265 Rn. 31 – Scarlet Extended/SABAM; EuGH, 12.07.2011 – C-324/09, WRP 2011, 1129 Rn. 127 ff. – L’Oréal/eBay.

59) St. Rspr. BGH, 10.01.2019 – I ZR 267/15, WRP 2019, 1013 Rn. 107 – Cordoba II; BGH, 06.12.2017 – I ZR 186/16, WRP 2018, 480 Rn. 25 – Konferenz der Tiere; BGH, 05.02.2015 – I ZR 240/12, WRP 2015, 577 Rn. 35 – Kinderhochstühle im Internet III.

60) BGH, 10.01.2019 – I ZR 267/15, WRP 2019, 1013 Rn. 107 – Cordoba II; BGH, 16.05.2013 – I ZR 216/11, WRP 2013, 1613 Rn. 29 – Kinderhochstühle im Internet II; BGH, 22.07.2010 – I ZR 139/08, WRP 2011, 223 Rn. 30 – Kinderhochstühle im Internet I; zur mittelbaren Täterschaft BGH, 22.06.2011 – I ZR 159/10, WRP 2011, 1469 Rn. 21 – Automobil-Onlinebörse.

61) BGH, 10.01.2019 – I ZR 267/15, WRP 2019, 1013 Rn. 107 – Cordoba II; BGH, 06.12.2017 – I ZR 186/16, WRP 2018, 480 Rn. 25 – Konferenz der Tiere; BGH, 22.07.2010 – I ZR 139/08, WRP 2011, 223 Rn. 30 – Kinderhochstühle im Internet I.

62) BGH, 04.04.2017 – VI ZR 123/16, WRP 2017, 806 Rn. 18 – Haftung des Betreibers eines Bewertungsportals für Äußerungen Dritter; BGH, 01.03.2016 – VI ZR 34/15, WRP 2016, 731 Rn. 17 – jameda.de II; BGH, 19.03.2015 – I ZR 94/13, WRP 2015, 1326 Rn. 25 – Hotelbewertungsportal; BGH, 12.11.2009 – I ZR 166/07, WRP 2010, 922 Rn. 23 – marions-kochbuch.de.

63) BGH, 22.06.2011 – I ZR 159/10, WRP 2011, 1469 Rn. 24 – Automobil-Onlinebörse; BGH, 22.07.2010 – I ZR 139/08, WRP 2011, 223 Rn. 30 – Kinderhochstühle im Internet I; BGH, 19.04.2007 – I ZR 35/04, WRP 2007, 964 Rn. 31 – Internet-Versteigerung II; BGH, 11.03.2004 – I ZR 304/01, GRUR 2004, 860, 863 f. – Internet-Versteigerung I; siehe ausführlich Jaworski/Nordemann, J. B., GRUR 2017, 567, 567 ff.; Ohly, ZUM 2017, 793, 794 f.

64) OLG München, 02.03.2017 – 29 U 1797/16, WRP 2017, 733 Rn. 38 u. 45 – Gray’s Anatomy; OLG Hamburg, 13.05.2013 – 5 W 41/13, MMR 2013, 533, 534 – Gehilfenhaftung eines Sharehosters.

Bischoff, Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

erforderlich, dass der Diensteanbieter Kenntnis von der jeweils konkreten Urheberrechtsverletzung hat, weshalb ihm bekannt sein muss, dass er durch die Bereitstellung seines Dienstes eine unmittelbare Verletzungshandlung fördert und ein Dritter dadurch eine konkrete Urheberrechtsverletzung begeht.⁶⁵⁾

b) Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Sekundärhaftung

- 22 Zur Begründung der unionsrechtlichen Sekundärhaftung genügt es abweichend vom doppelten Gehilfenvorsatz, wenn der Diensteanbieter weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Dienst durch Nutzer im Allgemeinen urheberrechtlich geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden und er dennoch keine geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen über seinen Dienst glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen (siehe hierzu bereits Ziffer III. 3.).⁶⁶⁾ Daher kann bereits die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten und damit ein fahrlässiges Handeln des Diensteanbieters zur Annahme einer Sekundärhaftung führen. Ein solches urheberrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt wird nach deutschem Recht bei Urheberrechtsverletzungen allerdings nicht von der Gehilfenhaftung erfasst. Die unionsrechtliche Sekundärhaftung ist insofern weiter gefasst als die Verantwortlichkeit als Gehilfe nach deutschem Recht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung der einzelnen Zivilsenate des BGH hinsichtlich einer Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzungshandlungen nicht einheitlich ist.⁶⁷⁾ Während der I. Zivilsenat des BGH für das Urheberrecht bislang eine Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters als Teilnehmer ablehnt, sofern dieser hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat lediglich fahrlässig handelt,⁶⁸⁾ wird für andere Rechtsgebiete ein solches Fahrlässigkeitsdelikt teilweise angenommen.⁶⁹⁾

3. Verantwortlichkeit als Störer

- 23 Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung wurden im deutschen Recht bislang nicht explizit umgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber ging davon aus, dass die Grundsätze zur Störerhaftung, die die deutsche Rechtsprechung entwickelt hat, die unionsrechtliche Vermittlerhaftung bereits vollumfänglich umsetzt und durch die ständige Rechtsprechung bereits angewandt wird.⁷⁰⁾ Diese Grundsätze der Störerhaftung sind zwar im Wesentlichen mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung vereinbar, allerdings sind dennoch verschiedene Änderungen in der Rechtsprechung erforderlich, um einen richtlinienkonformen Zustand zu schaffen.⁷¹⁾

65) Vgl. BGH, 15.08.2013 – I ZR 80/12, WRP 2013, 1348 Rn. 28 – File-Hosting-Dienst; BGH, 12.07.2012 – I ZR 18/11, WRP 2013, 332 Rn. 17 – Alone in the Dark; BGH, 18.11.2010 – I ZR 155/09, WRP 2011, 881 Rn. 33 – Sedo; BGH, 12.07.2007 – I ZR 18/04, WRP 2007, 1173 Rn. 21 – Jugendgefährdende Medien bei eBay; BGH, 19.04.2007 – I ZR 35/04, WRP 2007, 964 Rn. 31 – Internet-Versteigerung II.

66) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 84 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; siehe bereits EuGH, 14.06.2017 – C-610/15, WRP 2017, 936 Rn. 45 – Stichting Brein/Ziggo u.a.; EuGH, 26.04.2017 – C-527/15, WRP 2017, 677 Rn. 50 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems.

67) Siehe ausführlich Leistner, MMR-Beil. 2010, 1, 1 ff.; Wagner, GRUR 2020, 329, 334 f.

68) Vgl. BGH, 20.09.2018 – I ZR 53/17, WRP 2018, 1480 Rn. 50 – uploaded I; BGH, 13.09.2018 – I ZR 140/15, WRP 2018, 1338 Rn. 59 – YouTube I.

69) Für das allgemeine Deliktsrecht BGH, 27.02.2018 – VI ZR 489/16, WRP 2018, 694 Rn. 27 ff. – Prüfungspflicht eines Internet-Suchmaschinen-Betreibers; BGH, 28.07.2015 – VI ZR 340/14, GRUR 2016, 104 Rn. 34 – recht\$billig; für das Patentrecht BGH, 17.09.2009 – Xa ZR 2/08, WRP 2009, 1394 Rn. 34 – MP3-Player-Import; für das Lauterkeitsrecht BGH, 18.06.2015 – I ZR 74/14, WRP 2016, 187 Rn. 22 ff. – Haftung für Hyperlinks; BGH, 19.03.2015 – I ZR 94/13, WRP 2015, 1326 Rn. 29 ff. – Hotelbewertungsportal.

70) Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 32.

71) Siehe ausführlich EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 119 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.; vgl. auch Frey, MMR 2022, 97, 101 f.

a) Grundsätze der Störerhaftung

Nach den Grundsätzen der Störerhaftung können Diensteanbieter für fremde Urheberrechtsverletzungen im Internet, die Dritte durch die Nutzung ihrer Dienste begehen, als Störer verantwortlich sein. Die Störerhaftung basiert auf einer analogen Anwendung des dinglichen Abwehrenspruchs aus § 1004 BGB und begründet eine verschuldensunabhängige, eigenständige Verantwortlichkeit des Diensteanbieters für dessen Mitwirkung an der fremden Urheberrechtsverletzung.⁷²⁾ Folglich kann ein Störer nur auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden, weil ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG gerade ein Verschulden voraussetzen würde. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann bei einer Urheberrechtsverletzung jeder Diensteanbieter als Störer verantwortlich sein, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zu einer fremden Urheberrechtsverletzung beiträgt, ohne dabei Täter oder Teilnehmer zu sein.⁷³⁾ Damit die Störerhaftung allerdings nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt wird, setzt die ständige Rechtsprechung des BGH voraus, dass der Diensteanbieter eine ihm obliegende Prüf- oder Überwachungspflicht verletzt hat, deren Einhaltung im Einzelfall umsetzbar und zumutbar gewesen wäre. Die Verletzung einer solchen Prüf- und Überwachungspflicht begründet allerdings kein Verschulden im Hinblick auf die konkrete Urheberrechtsverletzung, sondern schränkt den Anwendungsbereich der Störerhaftung auf bloß mittelbare Tatbeiträge zur Urheberrechtsverletzung ein. Darüber hinaus ist im Rahmen der Störerhaftung zu berücksichtigen, dass dem Diensteanbieter nur Maßnahmen auferlegt werden dürfen, die diesem wirtschaftlich und tatsächlich zumutbar sind.⁷⁴⁾

b) Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung

In der verbundenen Rechtssache Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a. hat der EuGH entschieden, dass die Grundsätze der Störerhaftung im Wesentlichen mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung vereinbar sind.⁷⁵⁾ Diese Entscheidung des EuGH bezog sich jedoch auf Diensteanbieter, die sowohl Vermittler i. S. v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie als auch Diensteanbieter i. S. v. Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie sind.⁷⁶⁾ Dies hat zur Folge, dass neben der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen zusätzlich die Haftungsprivilegierungen der Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie (bzw. §§ 7 bis 10 TMG) zu beachten waren. Diese Haftungsprivilegierungen wirken sich auf die unionsrechtliche Vermittlerhaftung aus und schränken diese teilweise ein, sodass der EuGH in seiner Entscheidung lediglich von einer eingeschränkten Vermittlerhaftung ausging.

72) Vgl. Hoeren, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 18; Paal, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 12; Wagner, GRUR 2020, 329, 333 f.

73) St. Rspr. BGH, 15.10.2020 – I ZR 13/19, WRP 2021, 56 Rn. 13 – Störerhaftung des Registrars; BGH, 07.03.2019 – I ZR 53/18, WRP 2019, 1025 Rn. 15 – Bring mich nach Hause; BGH, 26.07.2018 – I ZR 64/17, WRP 2018, 1202 Rn. 15 – Dead Island; BGH, 21.09.2017 – I ZR 11/16, WRP 2018, 201 Rn. 74 – Vorschaubilder III; BGH, 26.11.2015 – I ZR 174/14, WRP 2016, 341 Rn. 21 – Störerhaftung des Accessproviders; BGH, 05.02.2015 – I ZR 240/12, WRP 2015, 577 Rn. 49 f. – Kinderhochstühle im Internet III; BGH, 15.08.2013 – I ZR 80/12, WRP 2013, 1348 Rn. 30 – File-Hosting-Dienst; BGH, 12.07.2012 – I ZR 18/11, WRP 2013, 332 Rn. 19 – Alone in the Dark.

74) St. Rspr. BGH, 15.10.2020 – I ZR 13/19, WRP 2021, 56 Rn. 13 – Störerhaftung des Registrars; BGH, 07.03.2019 – I ZR 53/18, WRP 2019, 1025 Rn. 15 – Bring mich nach Hause; BGH, 26.07.2018 – I ZR 64/17, WRP 2018, 1202 Rn. 15 – Dead Island; BGH, 21.09.2017 – I ZR 11/16, WRP 2018, 201 Rn. 74 – Vorschaubilder III; BGH, 26.11.2015 – I ZR 174/14, WRP 2016, 341 Rn. 21 – Störerhaftung des Accessproviders; BGH, 08.01.2014 – I ZR 169/12, WRP 2014, 851 Rn. 22 – BearShare; BGH, 15.08.2013 – I ZR 80/12, WRP 2013, 1348 Rn. 30 – File-Hosting-Dienst; BGH, 12.07.2012 – I ZR 18/11, WRP 2013, 332 Rn. 19 – Alone in the Dark.

75) EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 119 ff. – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

76) Vgl. EuGH, 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, WRP 2021, 1019 Rn. 120 – Frank Peterson u.a./Google, YouTube u.a.

26 Bei der uneingeschränkten unionsrechtlichen Vermittlerhaftung ist der Begriff des Vermittlers i. S. v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie weiter zu verstehen als der Begriff des Störers. Nach der Rechtsprechung des BGH kann nur derjenige Störer sein, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zu einer fremden Urheberrechtsverletzung beiträgt.⁷⁷⁾ Zur Einordnung als Vermittler i. S. v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie ist gerade kein kausaler Beitrag erforderlich, sondern es genügt vielmehr jede Beteiligung oder Förderung der unmittelbaren Verletzungshandlung.⁷⁸⁾ Außerdem darf das Bestehen der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung nicht von der Verletzung einer allgemeinen Prüf- oder Überwachungspflicht abhängig sein.⁷⁹⁾ Die Vermittlerhaftung besteht bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass Dritte über den Dienst des Vermittlers eine Rechtsverletzung vorgenommen haben.⁸⁰⁾ Im Rahmen der Vermittlerhaftung kommt es gerade nicht darauf an, ob der Vermittler eine allgemeine Prüf- oder Überwachungspflicht verletzt hat, sondern ausschließlich darauf, dass ein Dritter eine Rechtsverletzung begangen und dabei den Dienst des Vermittlers genutzt hat. Selbst wenn sich der Vermittler an alle geltenden Verpflichtungen und Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gehalten hat, die er bei der Bereitstellung seines Dienstes zu beachten hat, kann er bei einer Urheberrechtsverletzung, die durch die Nutzung seines Dienstes begangen wurde, dennoch im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.⁸¹⁾ Die Grundsätze der Störerhaftung sind daher nur dann mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung vereinbar, wenn der Begriff des Störers weiter gefasst wird und insbesondere keine Verletzung einer Prüf- oder Überwachungspflicht zur Begründung der Störerhaftung eines Diensteanbieters vorausgesetzt wird.

4. Umsetzung der EuGH-Entscheidung Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a. durch die Rechtsprechung des BGH

27 Die vom BGH bei Urheberrechtsverletzungen im Internet angewandte Haftungssystematik führt, wie aufgezeigt, durchaus zu dogmatischen Schwierigkeiten und einzelnen Wertungswidersprüchen im Vergleich zur unionsrechtlichen Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung. Bereits vor den beiden Vorabentscheidungsersuchen YouTube I und uploaded I des BGH an den EuGH wurde eine Reform des deutschen Rechts bzw. der Rechtsprechung gefordert und sich für eine Differenzierung nach unmittelbaren und mittelbaren Urheberrechtsverletzungen ausgesprochen.⁸²⁾ Dennoch hat der BGH bei der Umsetzung der Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a. wiederum keine Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Urheberrechtsverletzungen vorgenommen, sondern vielmehr seine Haftungssystematik aufrechterhalten.

Der BGH hat in den Rechtssachen YouTube II, uploaded II und uploaded III die Ausführungen des EuGH zur unionsrechtlichen Sekundärhaftung aufgegriffen und hat diese sodann für das deutsche Recht jeweils einer „täterschaftlich“ begangenen Urheberrechtsverletzung zugrunde gelegt.⁸³⁾ Zur Begründung führt der BGH in den Rechtssachen YouTube II und uploaded III aus, dass eine täterschaftliche Haftung für eine Urheberrechtsverletzung besteht, wenn ein Diensteanbieter nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um einen urheberrechtsverletzenden Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren, obwohl er durch den Rechteinhaber auf die Urheberrechtsverletzung hingewiesen wurde.⁸⁴⁾ Insoweit gibt der BGH seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach ein solcher Hinweis eines Rechteinhabers bislang lediglich eine Haftung des Diensteanbieters als Störer begründen konnte.⁸⁵⁾ Der BGH hat daher in den beiden Rechtssachen YouTube II und uploaded III nicht auf die mittelbaren Handlungen der Video-Sharing-Plattform und der Sharehosting-Plattform durch die bloße Bereitstellung der jeweiligen Dienste und eine etwaige Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten abgestellt, sondern hat berücksichtigt, dass die jeweiligen Diensteanbieter einen klaren Hinweis auf Urheberrechtsverletzungen durch die maßgeblichen Rechteinhaber ignoriert bzw. nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben. Während nach den unionsrechtlichen Grundsätzen ein solcher Fall der Sekundärhaftung unterfallen würde (siehe hierzu bereits Ziffer III. 3. d)), geht der BGH davon aus, dass es durch die Missachtung des Hinweises – wohl durch ein Unterlassen – zu einer Billigung der Urheberrechtsverletzung kommt und daher eine täterschaftliche Haftung anzunehmen ist. Insofern musste der BGH nicht darüber entscheiden, ob er die strafrechtlichen Rechtsgrundsätze und die Grundsätze der Störerhaftung aufgibt und stattdessen zukünftig zwischen unmittelbaren und mittelbaren Urheberrechtsverletzungen unterscheidet.

VI. Fazit und Ausblick

Ob der I. Zivilsenat des BGH für Urheberrechtsverletzungen weiter an seiner Haftungssystematik und der Verantwortlichkeit als Täter und Teilnehmer sowie den Grundsätzen der Störerhaftung festhalten wird oder aber diese Grundsätze zugunsten der Annahme einer Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung aufgibt, ist auch nach den Urteilen des BGH in den Rechtssachen YouTube II, uploaded II und uploaded III weiter offen. Erforderlich wäre es jedenfalls bei der Verantwortlichkeit als Gehilfe im deutschen Recht die unionsrechtlichen Vorgaben zur Sekundärhaftung zu berücksichtigen. Entgegen dem doppelten Gehilfenvorsatz muss eine Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters für eine Urheberrechtsverletzung im Internet angenommen werden, wenn dieser bei der Vornahme einer mittelbaren Handlung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat fahrlässig handelt und dabei eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt. In einem solchen Fall ist eine fahrlässige Urheberrechtsverletzung durch eine mittelbare Verletzungshandlung anzunehmen.⁸⁶⁾ Hinsichtlich der urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorg-

77) St. Rspr. BGH, 15.10.2020 – I ZR 13/19, WRP 2021, 56 Rn. 13 – Störerhaftung des Registrars; BGH, 07.03.2019 – I ZR 53/18, WRP 2019, 1025 Rn. 15 – Bring mich nach Hause; BGH, 26.07.2018 – I ZR 64/17, WRP 2018, 1202 Rn. 15 – Dead Island; BGH, 21.09.2017 – I ZR 11/16, WRP 2018, 201 Rn. 74 – Vorschaubilder III; 26.11.2015 – I ZR 174/14, WRP 2016, 341 Rn. 21 – Störerhaftung des Accessproviders; BGH, 05.02.2015 – I ZR 240/12, WRP 2015, 577 Rn. 49 f. – Kinderhochstühle im Internet III; BGH, 15.08.2013 – I ZR 80/12, WRP 2013, 1348 Rn. 30 – File-Hosting-Dienst; BGH, 12.07.2012 – I ZR 18/11, WRP 2013, 332 Rn. 19 – Alone in the Dark.

78) Vgl. Nordemann, J. B., GRUR 2021, 18, 20.

79) Siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 201 ff. – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

80) Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 212 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

81) Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

82) Siehe ausführlich Frey, MMR 2022, 97, 102; Grünberger, ZUM 2018, 321, 330; Jaworski/Nordemann, J. B., GRUR 2017, 567, 571 f.; Leistner, GRUR 2017, 755, 759; Leistner, ZUM 2016, 980, 981 f.; Nordemann, J. B., GRUR Int. 2018, 526, 533 f.; Ohly, GRUR 2018, 996, 998; Ohly, GRUR 2018, 178, 188; Ohly, ZUM 2017, 793, 801; Wagner, GRUR 2020, 329, 333 ff.; Wagner, GRUR 2020, 447, 449 f.

83) BGH, 02.06.2022 – I ZR 140/15, WRP 2022, 1106 Rn. 67 ff. – YouTube II; BGH, 02.06.2022 – I ZR 53/17, WRP 2022, 1120 Rn. 16 ff. – uploaded II; BGH, 02.06.2022 – I ZR 135/18, WRP 2022, 1269 Rn. 20 ff. – uploaded III.

84) BGH, 02.06.2022 – I ZR 140/15, WRP 2022, 1106 Rn. 112 – YouTube II; BGH, 02.06.2022 – I ZR 135/18, WRP 2022, 1269 Rn. 41 – uploaded III; siehe bereits BGH, 21.09.2017 – I ZR 11/16, WRP 2018, 201 Rn. 67 – Vorschaubilder III mit Verweis auf GA Szpunar, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 – Stichtung Brein/Ziggo u. a.

85) BGH, 02.06.2022 – I ZR 140/15, WRP 2022, 1106 Rn. 113 – YouTube II; BGH, 02.06.2022 – I ZR 135/18, WRP 2022, 1269 Rn. 42 – uploaded III.

86) Grünberger, ZUM 2018, 321, 330; Jaworski/Nordemann, J. B., GRUR 2017, 567, 571 f.; Leistner, GRUR 2017, 755, 759; Leistner, ZUM 2016, 980, 981 f.; Nordemann, J. B., GRUR Int. 2018, 526, 533 f.; Ohly, GRUR 2018, 996, 998; Ohly, GRUR 2018, 178, 188; Ohly, ZUM 2017, 793, 801; Wagner, GRUR 2020, 329, 333 ff.; Wagner, GRUR 2020, 447, 449 f.

faltspflichten könnten die vom BGH im Rahmen der Störerhaftung entwickelten Prüf- und Überwachungspflichten herangezogen werden.⁸⁷⁾ Eine Verletzung dieser Prüf- und Sorgfaltspflichten würde dann allerdings nicht zu einer eingeschränkten Störerhaftung, sondern zu einer uneingeschränkten Sekundärhaftung führen, die auch Schadensersatzansprüche umfasst.⁸⁸⁾ Durch die Annahme eines solchen Fahrlässigkeitsdelikts für mittelbare Verletzungshandlungen wird im Übrigen die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern im Internet nicht über Gebühr erstreckt. Ein Ausgleich aller schutzwürdigen Interessen, kann dadurch erfolgen, dass bei der individuellen Beurteilung der Rolle des Diensteanbieters auch berücksichtigt wird, welche urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten ihm im konkreten Einzelfall technisch überhaupt möglich und zumutbar sind. Um

zukünftig Wertungswidersprüche, insbesondere im Hinblick auf die unionsrechtliche Sekundärhaftung, zu vermeiden, wäre es jedenfalls überzeugender, auch im deutschen Recht nach unmittelbaren und mittelbaren Urheberrechtsverletzungen zu unterscheiden und die Störerhaftung an die unionsrechtliche Vermittlerhaftung anzugleichen.⁸⁹⁾

87) So auch *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1286 ff.; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 18 ff.; *Ohly*, GRUR 2017, 441, 443; *Ohly*, ZUM 2017, 793, 797; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 56; *Spindler/Volkman*, WRP 2003, 1, 6 ff.

88) Vgl. *Jaworski/Nordemann, J. B.*, GRUR 2017, 567, 571 f.; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 759; *Ohly*, GRUR 2018, 178, 188; *Ohly*, ZUM 2017, 793, 801; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 334 f.; siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 224 ff. – Frank Peterson u. a./Google, YouTube u. a.

89) Vgl. auch *Ohly*, ZUM 2017, 793, 800 f.; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 335; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449 f.

RA Dr. Jens Brauneck, Neuss*

Der Data Governance Act, das geistige Eigentum und das Europäische Wettbewerbsrecht

INHALT

- I. **Einleitung**
 1. Die Europäische Datenstrategie
 2. Daten für das öffentliche Wohl
 3. Weiterverwendung und Nachnutzung eingeschränkt zugänglicher Daten
- II. **Data Governance Act (DGA)**
 1. Ziele von allgemeinem Interesse im Sinne des DGA
 2. DGA-Kapitel II – Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen
 3. DGA-Unberührtheitsklausel zum Wettbewerbsrecht
 4. Ausnahmsweise zulässige Ausschließlichkeitsvereinbarungen
 - a) Verbotene Ausschließlichkeitsvereinbarungen
 - b) Verbotsausnahme im allgemeinen Interesse
- III. **DGA und Europäisches Wettbewerbsrecht**
 1. Ausschließliche Rechte – Anreiz oder Blockade freien Wettbewerbs?
 2. Pro und Contra
 3. Rechtsprechung des EuGH – Spezifischer Gegenstand des Schutzrechts
- IV. **Monopolartige Unternehmen im Europäischen Wettbewerbsrecht (Art. 106 AEUV)**
 1. Verbotsregelung
 2. Art. 106 AEUV und der DGA
 - a) Unterschiedliche Empfänger
 - b) Unterschiedliche Ausnahmen
- V. **Art. 106 Abs. 1 AEUV**
 1. Ausschließliche Rechte und Monopole
 2. Kartellverbot und Missbrauch marktbeherrschender Stellung

3. Adressierte öffentliche Stellen und Beachtung auch von Sekundärrecht

4. Ausnahme Art. 106 Abs. 2 AEUV

VI. Das Recht der Daseinsvorsorge als wettbewerbsrechtlicher Ausnahmefall

1. Art. 106 Abs. 2 AEUV vs. Art. 4 Abs. 2 DGA

2. Dienste von allgemeinem Interesse und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- a) DAI
- b) DAWI
- c) „Allgemein“ oder nicht
- d) „Wirtschaftlich“ oder nicht

VII. Ergebnis

Der im Juni 2022 in Kraft getretene Data Governance Act (DGA) hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Nutzung der von öffentlichen Stellen generierten Daten für Forschungszwecke oder innovative Tätigkeiten zu erleichtern. Dies betrifft vor allem vertrauliche Geschäftsdaten und durch Rechte an geistigem Eigentum geschützte Daten Dritter. Ihre grundsätzlich verbotene Weiterverwendung soll durch den Abschluss von Ausschließlichkeitsvereinbarungen im allgemeinen Interesse ausnahmsweise möglich sein. Eine ähnliche Regelung existiert aber bereits in Art. 106 Abs. 2 AEUV. Alte und neue Zielkonflikte brechen auf, um die DGA-Regelung mit den nur teilweise deckungsgleichen Zielrichtungen des Europäischen Wettbewerbsrechts, des nationalen Immaterialgüterrechts und der gemeinwohlorientierten Wirtschaftsform der Daseinsvorsorge in einem Geflecht von wechselseitigen Verweisungen und Unberührbarkeitsklauseln miteinander in Einklang zu bringen.

I. Einleitung

1. Die Europäische Datenstrategie

Schon im Jahr 2017 widmete sich die EU-Kommission dem Begriff der Datenwirtschaft und beschrieb ihn als die Umfassung

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 127.